

# **Benutzungsreglement für ausserschulische Nutzung der Schulanlage Halden, Bachenbülach**

Genehmigung Schulpflege am 9. Juli 2013, Gültig ab 1. August 2013



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Zweckbestimmung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Nutzungsbedingungen bzw. Nutzungseinschränkungen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Räume .....	3
2.2 Verantwortung .....	3
2.3 Gesuche / Reservation.....	3
2.4 Nutzung .....	4
2.5 Nutzung .....	4
2.6 Volljährigkeit.....	4
2.7 Zugang .....	4
<b>3. Benutzung .....</b>	<b>4</b>
3.1 Zeiten .....	4
3.2 Sorgfaltspflicht .....	4
<b>4. Benützungsgebühren .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Aufsicht und verantwortliche Person der Benutzer/ Mieter .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Öffnen und Schliessen .....</b>	<b>5</b>
<b>7. Haftung .....</b>	<b>6</b>
<b>8. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
<b>9. Gebühren / Tarife .....</b>	<b>6</b>

# 1. Zweckbestimmung

In erster Priorität dient das Schulhaus mit allen dazugehörigen Anlagen dem Unterricht der Schule Bachenbülach. Ausserhalb des Schulbetriebs stehen einige Räume auch für Vereine und Bevölkerung zur Verfügung. Dieses Benutzungsreglement regelt die ausserschulische Nutzung von

- Turnhalle mit Aussenanlage
- Konferenzraum
- Singsaal
- Spezialräume

# 2. Nutzungsbedingungen bzw. Nutzungseinschränkungen

## 2.1 Räume

Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Schule Bachenbülach stehen mit erster Priorität immer allen Schuleinheiten der Schule zur Verfügung.

Ausserhalb des Schulbetriebes werden die Turnhalle, der Singsaal und die Aussenanlagen Vereinen, Organisationen und Privaten für sportliche, musische und kulturelle Anlässe zur Verfügung gestellt (siehe Punkt 2.3).

Der Konferenzraum und die Spezialräume werden ausserhalb des Schulbetriebes nur auf spezielle Anfragen vergeben. Die Vergabe wird vorher sorgfältig geprüft.

## 2.2 Verantwortung

Aus Sicherheitsgründen werden die Räumlichkeiten nur vermietet, wenn eine von der Schule anerkannte Lehrperson, Kursleitung oder verantwortliche, volljährige Person während der ganzen Veranstaltung anwesend ist. Diese Person trägt von der Schlüsselübernahme bis zur Schlüsselabgabe die volle Verantwortung. In allen Räumen gelten die vor Ort angebrachten Benutzungsbestimmungen.

## 2.3 Gesuche / Reservation

Gesuche um regelmässige Benutzung von Räumen und Anlagen sind der Sachbearbeiterin der Schulverwaltung jährlich bis spätestens Ende März online einzureichen via Website unter [www.bachenbuelach.ch](http://www.bachenbuelach.ch), Raumvermietung.

Über die Vermietung der Räume entscheidet im Zweifelsfall die Schule oder die Abteilung Liegenschaften.

Die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen bedarf einer Gesuchstellung/Reservation.

Einmalige Benutzungsgesuche sind mindestens vier Wochen im Voraus online einzureichen. Die Sachbearbeiterin der Schulverwaltung entscheidet in Absprache mit dem Leiter Hausdienst. Die frei zugänglichen Aussenanlagen können ohne Reservation während den festgesetzten Betriebszeiten genutzt werden, sofern keine Belegung oder sonstige Einschränkungen vorliegen.

## **2.4 Nutzung**

Die Nutzung der Anlagen ist ganzjährig, in der Regel von Montag bis Samstag möglich. Vor den Schulferien sowie an Tagen vor Feiertagen wird der Betrieb generell ab 16.20 Uhr eingestellt. Während der Schulferien, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Anlagen und alle Räumlichkeiten geschlossen.

Allfällige Gesuche für die Benutzung während der Schulferien oder an vereinzelt Sonntagen werden nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin der Schulverwaltung und dem Leiter Hausdienst geprüft (Punkt 9, Gebühren/Tarife).

Die wöchentlich wiederkehrende Nutzung aller Räumlichkeiten und Anlagen für Vereine ist auf max. 2 Stunden pro Riege/Einheit beschränkt.

Die Schule Bachenbülach behält sich das Recht vor, die für Dauerbelegung vergebenen Räumlichkeiten und Anlagen für einmalige Veranstaltungen, Kurse usw. anderweitig zu vergeben. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Der betroffene Benutzer wird über eine solche Massnahme möglichst frühzeitig informiert.

## **2.5 Nutzung**

Die ausserschulische Nutzung kann von Vereinen, Organisationen und Privatpersonen beansprucht werden. Wird für eine Personengruppe um eine Reservation nachgesucht, ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Vorrang bei der ausserschulischen Nutzung haben in der Regel

- Lehrpersonen und Schülerschaft
- ortsansässige gegenüber auswärtigen Nutzerinnen und Nutzern

## **2.6 Volljährigkeit**

Siehe Punkt 2.2.

## **2.7 Zugang**

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen ist grundsätzlich Sache des Leiters Hausdienst. Er kann diese Pflicht an Benutzer delegieren, indem er einen Schlüssel abgibt.

# **3. Benutzung**

## **3.1 Zeiten**

Die Aussenanlagen können ausserhalb der Unterrichtszeiten während den vor Ort angeschriebenen Zeiten benützt werden.

Die sportliche Nutzung der Turnhalle ist um 21.45 Uhr zu beenden. Die Anlage ist bis um 22.00 Uhr zu verlassen.

## **3.2 Sorgfaltspflicht**

- Durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen darf der Schulbetrieb nicht gestört werden. Während den Anlässen ist der Veranstalter für die Ordnung und Sauberkeit inner- und ausserhalb der Räume und Anlagen verantwortlich. Er achtet darauf, dass nur die

gemieteten Räume und Anlagen betreten werden. Die Räumlichkeiten sind vom Veranstalter sauber gereinigt („besenrein“) und abgeschlossen zu verlassen.

- Das Rauchen sowie jeglicher Alkohol- und Drogenkonsum ist auf der gesamten Schulanlage verboten.
- Der Zutritt zur Turnhalle ist nur mit sauberen und geeigneten Turnschuhen gestattet. Strassenturnschuhe und ähnliches Schuhwerk sind verboten. Im Freien verwendete Geräte und Bälle sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen. Nicht rollbare Einrichtungen und Geräte sind beim Transport zu tragen. Speisen und Getränke (ausgenommen Wasser) sind ausserhalb der Turnhalle (dies gilt auch für den Singsaal) zu konsumieren.
- Alle Geräte und Einrichtungen sind sorgfältig und fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an ihren zugewiesenen Standort zu stellen. Sowohl die Turnhalle wie die übrigen Räumlichkeiten müssen auf Schulbeginn des darauf folgenden Schultages uneingeschränkt benutzbar sein.
- Alle Mängel, Beschädigungen sowie das Fehlen von Einrichtungen sind unverzüglich dem Leiter Hausdienst zu melden.
- In den Duschen und Garderoben ist auf grösste Hygiene und Reinlichkeit zu achten. Die allfälligen Kosten für die Reinigung der sanitären Anlagen sind unter „Gebühren/Tarife“ separat aufgeführt.

#### **4. Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren sind im separaten Blatt „Gebühren/Tarife“ festgehalten.

Werden die Räume nicht „besenrein“ (siehe Punkt 3.2) abgegeben, behält sich die Vermieterin vor, zusätzliche Aufwände dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten des Mieters haben innerhalb der Mietdauer zu erfolgen.

#### **5. Aufsicht und verantwortliche Person der Benutzer/ Mieter**

Die Vereine und Mieter haben vor jeder Veranstaltung eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche dem zuständigen Leiter Hausdienst als Kontaktperson dient. Die verantwortliche Person ist Schlüsselinhaber, haftet für diesen Schlüssel und darf diesen nicht an Dritte weitergeben. Bei Schaden- oder Notfällen ist sofort der zuständige Leiter Hausdienst zu informieren.

Der für den Anlass verantwortliche Leiter Hausdienste hat zu allen Veranstaltungen unentgeltlichen Zutritt. Den Anordnungen des zuständigen Leiters Hausdienst ist Folge zu leisten.

#### **6. Öffnen und Schliessen**

Die Abgabe des Schlüssels gegen ein Depot erfolgt durch den Leiter Hausdienst. Die durch den Veranstalter bestimmte verantwortliche Person ist auch für das Lichterlöschen und Schliessen aller Fenster und Türen verantwortlich.

Die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten sowie Aussenanlagen erfolgen durch die bestimmte verantwortliche Person und den zuständigen Leiter Hausdienst. Das Organisatorische ist mit dem Leiter Hausdienst abzusprechen.

## 7. Haftung

Bei Unfällen und Diebstählen lehnen Schule und Gemeinde jede Haftung ab.

Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen können, lehnen Schule und Gemeinde jede Haftung ab. Die Veranstalter haben für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung zu sorgen.

Für entstandene Schäden während der Benutzungs- resp. Mietdauer haftet der Benutzer/Mieter.

## 8. Schlussbestimmungen

Die Benutzer und Veranstalter sind für die Einhaltung des Reglements verantwortlich. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind uneingeschränkt einzuhalten. Bei Nichteinhalten der Regeln behalten sich Schule/Gemeinde das Recht vor, die Bewilligung für die Benutzung der Anlagen für weitere Anlässe zu widerrufen, resp. nicht mehr zu erteilen oder weitere Massnahmen zu treffen.

Dieses Benutzungsreglement wurde durch die Schulpflege an der Schulpflegesitzung vom 9. Juli 2013 genehmigt und tritt per 1. August 2013 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt sämtliche bisherigen bestehenden Benutzerreglemente, Vereinbarungen und/oder Verordnungen.

## 9. Gebühren / Tarife

- für die Benutzung von Turnhalle mit Aussenanlage
- für die Benutzung von Singsaal mit Foyer

Nutzungsart	Ortsansässige Vereine und Kommissionen, „Jugendvereine“ *	Auswärtige Vereine, Unternehmungen / 1 Lektion = 1 Std
Einzelne Belegung an Werktagen nach Schulschluss	Kostenlos Max. 2 Std. pro Verein/Riege	Fr. 35 pro Lektion Fr. 45 pro Doppellektion Fr. 60 pro Abend
Wöchentlich wiederkehrende Belegungen an Werktagen nach Schulschluss	Kostenlos Max. 2 Std. pro Verein/Riege	Fr. 660 pro Lektion/Jahr Fr. 825 pro Doppellektion/Jahr Fr. 990 pro Abend/Jahr
Einzelne Wochenend-/Ferienbelegungen	Fr. 30 pro Halbtage Fr. 50 pro Tag	Fr. 60 pro Halbtage Fr. 100 pro Tag

Wöchentlich wiederkehrende Belegungen an Samstagen	Fr. 350 pro Lektion/Jahr Fr. 605 pro Doppellektion/Jahr Fr. 730 pro Halbttag/Jahr Fr. 880 pro Tag/Jahr	Fr. 680 pro Lektion/Jahr Fr. 1'230 pro Doppellektion/Jahr Fr. 1'500 pro Halbttag/Jahr Fr. 1'800 pro Tag/Jahr
--	---	---

**\* Jugendvereine aus Kreisgemeinden:**

- es müssen mind.  $\frac{3}{4}$  der Teilnehmer jugendlich sein
- jugendlich gilt bis 18 Jahre

**Anfragen durch Firmen werden separat geprüft.**

Tarife siehe unter: Auswärtige Vereine, Unternehmungen.

**Gebühren Privatpersonen: Turnhalle, Aussenanlagen und Singsaal**

Gebühren für ortsansässige Privatpersonen	Samstags pro Stunde Fr. 25.00
Gebühren für auswärtige Privatpersonen	Samstags pro Stunde Fr. 40.00

**Gebühren für zusätzlichen Aufwand**

Reinigung Turnhalle, Singsaal oder Spezialräume	Reinigung pro Stunde Fr. 75.00
---	--------------------------------

Die Gebühren für Sonderregelungen können bei der Schulverwaltung angefragt werden.